Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 10338.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. April 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von zwölf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten zwölf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1902.

§. 3.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. April 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10339.) Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 16. April 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch das Kurhessische Gesetz vom 23. Juni 1832 als Staatsanstalt begründete und nach dem Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) mit dem 1. Januar 1870 auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Cassel übergegangene Landeskreditkasse zu Cassel hat die Rechte einer juristischen Person mit dem Sitze in Cassel und wird als Anstalt des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel nach Maßgabe der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 verwaltet.

§. 2.

Der Bezirksverband haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Landeskreditkasse.

Diese Haftung muß in den Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausdrücklich erwähnt werden.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der Landeskreditkasse, deren Geschäftsformen und Verwaltungsgrundsätze werden durch ein Reglement geregelt.

Von denjenigen Beamten der Landeskreditkasse, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, bestellt der Landesausschuß einen oder mehrere zum „Syndikus der Landeskreditkasse".

Der Syndikus ist befugt, in allen die Landeskreditkasse betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuch erforderliche Anträge den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß zu beglaubigen.

Alle diese Akte haben die gleiche Kraft und Wirkung wie diejenigen eines preußischen Notars.

§. 4.

Die Landeskreditkasse hat die Aufgabe, Darlehen gegen Verpfändung von im Regierungsbezirke Cassel belegenem Grundeigenthume, mit Ausschluß des Bergwerkseigenthums zu gewähren; die Beleihung darf die Hälfte des Schätzungswerths des Grundstücks nicht übersteigen.

Die Eintragung der aus der Landeskreditkasse zu Bodenmeliorations- und Verkoppelungszwecken gewährten Darlehen sowie der zu Gunsten derselben bewilligten Vorrangseinräumungen in das Grundbuch erfolgt gebührenfrei. Zum Beweise dafür, daß das Darlehen thatsächlich zu den angegebenen Zwecken verwendet werden soll, ist eine Bescheinigung der Landeskreditkasse ausreichend.

An den Provinzialverband und die Landesversicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau, an den Bezirksverband sowie an Kreise, politische und Kirchengemeinden, öffentlich rechtliche Anstalten, Meliorationsgenossenschaften und mit Korporationsrechten ausgestattete milde Stiftungen des Regierungsbezirkes, deren Haushalt die genügende Grundlage bietet, können Darlehen auch ohne Bestellung einer Hypothek gewährt werden.

§. 5.

Die Festsetzung des Zinsfußes und der Rückzahlungsbedingungen für die zu gewährenden Darlehen unterliegt der Genehmigung des Kommunallandtags oder des Landesausschusses sowie derjenigen des Oberpräsidenten.

Die Darlehnsschuldner sind berechtigt, das Darlehen jederzeit ganz oder theilweise nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung, welche nur zu einem der vereinbarten Zinstermine erfolgen kann, zurückzuzahlen.

Insoweit sich die Landeskreditkasse die Mittel zur Darlehnsgewährung durch Ausgabe ihrerseits unkündbarer Schuldverschreibungen beschafft (siehe §. 6 Abs. 3), kann die Kündigungsbefugniß der Schuldner in entsprechendem Maße ausgeschlossen werden.

§. 6.

Die Landeskreditkasse ist befugt, sich die erforderlichen Betriebsmittel durch Aufnahme verzinslicher Darlehen gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder gegen Schuldschein zu beschaffen.

Der Kommunallandtag oder der Landesausschuß hat mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Zins- und Rückzahlungsbedingungen sowie den Betrag der einzelnen Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen festzusetzen, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrückliche Vorschriften enthalten sind.

Die seitens der Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen unterliegen einer planmäßigen Tilgung, deren nähere Bestimmungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten in dem Emissionsbeschlusse festgesetzt werden. Für die Dauer von höchstens 10 Jahren kann die Landeskreditkasse auf das ihr zustehende Kündigungsrecht Verzicht leisten.

§. 7.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit einem Nennwerth unter einhundert Mark dürfen nicht ausgegeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach dem beigefügten Muster A oder A 1 ausgestellt und mit den erforderlichen Zinsscheinen nach Muster B sowie einem Erneuerungsscheine zur Erhebung weiterer Zinsscheine nach Muster C versehen.

§. 8.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Landeskreditkasse erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel.

Werden gekündigte Schuldverschreibungen nach dem Fälligkeitstage eingelöst, so kann mit Genehmigung des Landesausschusses auch für die Zeit nach dem Fälligkeitstage eine entsprechende Verzinsung des Kapitals stattfinden.

§. 9.

Der Zahlungsanspruch aus den Zinsscheinen der Schuldverschreibungen erlischt, wenn der Zinsschein nicht binnen einer von dem Schlusse des Jahres, in welchem er fällig wird, an laufenden Frist von vier Jahren zur Einlösung vorgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist vorgelegte Zinsscheine können aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Landesausschusses eingelöst werden.

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Betrag abhanden gekommener Zinsscheine dem bisherigen Inhaber derselben nach Ablauf der Vorlegungsfrist ausgezahlt werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist den Verlust angezeigt hat und nicht innerhalb der Frist die abhanden gekommenen Scheine zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus denselben gerichtlich geltend gemacht worden ist.

§. 10.

Die Ausreichung neuer Zinsscheine erfolgt gegen Vorlage des zum Empfange derselben berechtigenden „Erneuerungsscheins".

Kann der letztere nicht vorgelegt werden, oder widerspricht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausreichung der Zinsscheine, so dürfen diese nur gegen Vorlage der Schuldverschreibung ausgehändigt werden.

§. 11.

Die Landeskreditkasse ist berechtigt, Gelddepositen gegen Verzinsung und Werthpapiere zur Verwahrung und Verwaltung anzunehmen.

§. 12.

Aus den Betriebsüberschüssen und etwaigen außerordentlichen Einnahmen sowie — soweit erforderlich — durch Zuschlag seiner eigenen Zinsen ist ein Reservefonds in Höhe von mindestens drei vom Hundert der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen der Kreditkasse anzusammeln. Derselbe dient dazu, etwaige rückständige Amortisationsbeträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken.

Der Reservefonds muß mindestens zu $1/3$ in mündelsicheren Werthpapieren angelegt werden; der Restbetrag kann außer in solchen Werthpapieren auch in Hypotheken der im §. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes angegebenen Art belegt werden.

Sofern der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe erreicht hat, hat der Kommunal-Landtag über die Verwendung der Ueberschüsse zu beschließen.

§. 13.

Von dem über die Höhe von drei vom Hundert ihrer Verbindlichkeiten angesammelten Betrage des Reservefonds wird der Landeskreditkasse zwecks Verstärkung ihrer Betriebsmittel die Summe von mindestens zwei Millionen Mark als Stammvermögen überwiesen.

§. 14.

Diejenigen Gelder, deren Verwendung zur Gewährung der in §. 4 bezeichneten Darlehen nicht nahe bevorsteht, können in denselben Werthpapieren wie der Reservefonds angelegt werden.

Auch ist es zulässig, diese Gelder auf die Dauer von höchstens 6 Monaten:

a) gegen Verpfändung der in Abs. 1 bezeichneten Papiere mit einem Abschlage von mindestens 10 Prozent des Kurswerthes und nie über den Nennwerth, oder gegen Verpfändung der von der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere unter Einhaltung der Beleihungsgrenze der Reichsbank auszuleihen;

b) bei der Deutschen Reichsbank und, mit Genehmigung des Landesausschusses, bei geeigneten Bankhäusern verzinslich zu hinterlegen.

Außerdem können solche Gelder an den Bezirksverband und an Anstalten des Bezirks- und Provinzialverbandes, an dem Regierungsbezirke Cassel angehörige Kreise, politische und Kirchengemeinden sowie an die Landesversicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau in laufender Rechnung ausgeliehen werden.

In der gleichen Weise sind die der Landeskreditkasse übergebenen Gelddepositen zu belegen.

§. 15.

Der Vermögensstand der Landeskreditkasse ist jedes Jahr mindestens einmal in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel bekannt zu machen.

§. 16.

Die zur Zeit bei der Landeskreditkasse hinterlegten Ablösungs- und Grundentschädigungskapitalien werden von der Landeskreditkasse nur noch zu demselben Zinsfuße verzinst, zu welchem die bei den Regierungshauptkassen als Hinterlegungsstellen hinterlegten Gelder verzinst werden.

Die Landeskreditkasse kann die hinterlegten Gelder an die Regierungshauptkasse in Cassel abführen.

§. 17.

Die Behörden des Staates, der Kreise und Gemeinden im Regierungsbezirke Cassel sind verpflichtet, der Landeskreditkasse in allen Angelegenheiten, welche ihre Thätigkeit betreffen, die erforderte Auskunft zu ertheilen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen dieses verbieten.

§. 18.

Durch dieses Gesetz sind die Bestimmungen aller Kurhessischen, die Landeskreditkasse zu Cassel betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Gesetze, betreffend die Landeskreditkasse vom 25. Dezember 1869, 18. März 1885, 10. Mai 1886 und 5. Juli 1896 aufgehoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Rechte und Verpflichtungen der Landeskreditkasse bleiben diejenigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, unter deren Herrschaft sie zur Entstehung gelangt sind, soweit nicht §. 16 dieses Gesetzes eine abweichende Vorschrift enthält.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 16. April 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Anlage zu §. 7. | Formular A.

Schuldverschreibung

der

Landeskreditkasse zu Cassel.

Serie .... Lit. .... Nr. ....

Die Landeskreditkasse zu Cassel schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung ein Darlehn von .... Mark Reichswährung.

Dasselbe wird mit jährlich .... vom Hundert in .... jährlichen Raten verzinst und gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung nach vorgängiger, nur der Landeskreditkasse zustehender .... monatlicher Kündigung in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom .... sowie des angedruckten Emissionsbeschlusses vom .... zurückgezahlt.

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landeskreditkasse mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, außerdem leistet der Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel hierfür Gewähr.

Cassel, den ....

Die Direktion der Landeskreditkasse.
(Name des Direktors.)

Trockenes Siegel
der Landeskreditkasse.

Ausgefertigt:
(Unterschrift des Buchhalters.)

Formular A 1.

Schuldverschreibung

der

Landeskreditkasse zu Cassel.

Serie .... Lit. .... Nr. ....

Die Landeskreditkasse zu Cassel schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung ein Darlehen von .... Mark Reichswährung.

Dasselbe wird mit jährlich .... vom Hundert in .... jährlichen Raten verzinst und gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung und nach vorgängiger .... monatlicher Kündigung in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom .... zurückgezahlt.

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landeskreditkasse mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, außerdem leistet der Bezirksverband des Regierungsbezirkes Cassel hierfür Gewähr.

Cassel, den ....

Die Direktion der Landeskreditkasse.
(Name des Direktors.)

Trockenes Siegel
der Landeskreditkasse.

Ausgefertigt:
(Unterschrift des Buchhalters.)

Formular B.

Zinsschein

zu der zu .... vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibung der Landeskreditkasse zu Cassel über .... Mark Serie .... Lit. .... Nr. .... zahlbar am ....

Inhaber dieses empfängt die .... jährigen Zinsen der oben bezeichneten Schuldverschreibung mit .... Mark .... Pf.

Cassel, den ....

Trockenes Siegel der Kasse.

Der Zinsschein muß bei Verlust des Anspruchs auf Zahlung bis zum 31. Dezember .... (einzurücken das 4. Jahr vom 31. Dezember des Jahres ab gerechnet, in welchem der Zinsschein fällig wird) vorgelegt werden.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
(Name des Direktors.)

Ausgefertigt:
(Name des Buchhalters.)

Formular C.

Erneuerungsschein

zu der zu .... vom Hundert verzinslichen Schuldverschreibung der Landeskreditkasse zu Cassel über .... Mark Serie .... Lit. .... Nr. ....

Der Vorzeiger dieses Erneuerungsscheins erhält die für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung neu auszufertigenden vom .... an laufenden Zinsscheine.

Cassel, den ....

Trockenes Siegel der Kasse.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
(Name des Direktors.)
(Name des Buchhalters.)

(Nr. 10340). Gesetz zur Abänderung der Gesetze, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869, vom 20. August 1883 und vom 3. Oktober 1899. Vom 16. April 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 5 bis 33 des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869, das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden vom 25. Dezember 1869, vom 20. August 1883 und das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden vom 20. August 1883, vom 3. Oktober 1899 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse sind Anstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden, sie haben die Rechte juristischer Personen und den Sitz in Wiesbaden.

Beide Anstalten werden für Rechnung des Bezirksverbandes unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtags verwaltet.

§. 2.

Die Nassauische Landesbank hat die Aufgabe:

I. Darlehen gegen Verpfändung von städtischen und ländlichen, im Regierungsbezirke Wiesbaden belegenen Grundstücken innerhalb der ersten Werthhälfte zu gewähren sowie bestehende Hypotheken und andere durch Hypothek gesicherte Forderungen unter denselben Bedingungen zu erwerben; Bergwerkseigenthum ist von der Beleihung ausgeschlossen; die Beleihung von Erbbaurechten ist zulässig.

II. Darlehen an den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden und die Anstalten desselben, an Kreise, Civil- und Kirchengemeinden und an staatlich genehmigte Meliorationsverbände im Regierungsbezirke Wiesbaden zu geben.

III. Werthpapiere von Korporationen und Privaten in Verwahrung zu nehmen und zu verwalten.

§. 3.

Bei Gewährung der im §. 2 bezeichneten Darlehen bleibt die Festsetzung des Zinsfußes und der Rückzahlungsbedingungen der Vereinbarung überlassen. In jedem Falle ist aber der Schuldner berechtigt, das Kapital nach halbjähriger Kündigung ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

§. 4.

Die Nassauische Landesbank ist befugt, zur Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben und darin mit Zustimmung des Kommunallandtags oder des Landesausschusses des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden und Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen festzusetzen.

§. 5.

Die Zinsen der im §. 4 bezeichneten Schuldverschreibungen werden gegen Einreichung der fälligen Zinsscheine gezahlt. Die Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Landesbank erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Wiesbaden.

Die gekündigten und nicht rechtzeitig abgehobenen Beträge werden im ersten Jahre nach dem Verfalltage nicht verzinst, sind nach Ablauf dieses Jahres bei der Königlichen Regierung in Wiesbaden als Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder mit dem Zinsfuße, welchen diese für Depositen zahlt, zu verzinsen.

§. 6.

Aus den Ueberschüssen sowie aus den etwaigen außerordentlichen Einnahmen der Bank ist ein Reservefonds zu bilden und mindestens bis zur Höhe von zwei Prozent der Verbindlichkeiten zu bringen. Derselbe ist dazu bestimmt, etwaige Ausfälle zu decken. Auch der Betrag, um welchen dieser Fonds gegenwärtig zwei Prozent der Verbindlichkeiten übersteigt, darf demselben nur zu diesem Zwecke entnommen werden.

Der Reservefonds ist in mündelsicheren Papieren anzulegen; bis zum Betrage der Hälfte kann die Belegung in kündbaren Hypotheken gemäß §. 2 I stattfinden.

§. 7.

Sofern der Reservefonds die erforderliche Höhe erreicht hat, hat der Kommunallandtag zu bestimmen, wie die jährlichen Ueberschüsse verwendet werden sollen.

§. 8.

Diejenigen Gelder, deren Verwendung zur Gewährung der in §. 2 bezeichneten Darlehen nicht nahe bevorsteht, dürfen vorübergehend angelegt werden:

a) im Kontokorrentverkehre mit der Nassauischen Sparkasse;
b) durch Belegung bei Banken, welche von dem Landesausschuß als geeignet bezeichnet werden;
c) in mündelsicheren Werthpapieren.

§. 9.

Die Nassauische Sparkasse hat die Aufgabe, Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen.

§. 10.

Der Kommunallandtag oder der Landesausschuß haben zu beschließen, unter welchen Bedingungen die Annahme, Verzinsung, Kündigung und Rückzahlung der Spareinlagen erfolgt. Diese Beschlüsse sowie die jederzeit zulässigen Aenderungen derselben sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Wiesbaden bekannt zu machen. Werden die ursprünglichen Anleihebedingungen erschwert, so werden die Aenderungen gegen den Einleger nur dann wirksam, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, von der ihm zustehenden Kündigung keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 11.

Die Belegung der Bestände der Sparkasse erfolgt:

a) in Darlehen nach Maßgabe des §. 21;
b) in Darlehen gegen spätestens nach drei Monaten fällige Wechsel, wenn außer dem Darlehnsnehmer zwei sichere und solide Verpflichtete wechselmäßig haften;
c) in Darlehen gegen Verpfändung von Werthpapieren, welche bei der Reichsbank beleihbar sind;
d) in Darlehen gegen Verpfändung oder Uebertragung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, welche in der unter a bezeichneten Weise sicher gestellt sind;
e) in Darlehen auf Schuldscheine längstens auf ein Jahr mit dem Rechte gegenseitiger vierteljähriger Kündigung, wenn eine oder mehrere sichere Personen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage für Kapital, Zinsen und Kosten Bürgschaft leisten;
f) durch Ankauf von mündelsicheren Werthpapieren;
g) durch Ankauf und cessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Regierungsbezirke Wiesbaden belegene Grundstücke, sofern die Forderungen binnen längstens fünf Jahren fällig werden und hypothekarisch oder durch Eigenthumsvorbehalt an den veräußerten Grundstücken gesichert sind; mit der Maßgabe, daß, wenn und so lange das für den Ausstand bestellte Pfand nicht doppelte Sicherheit gewährt (§. 2), zur Ergänzung derselben weitere Sicherheit durch ausreichende Bürgschaft geleistet werden muß;
h) durch Erwerbung von sicheren, spätestens nach drei Monaten fälligen Wechseln, für welche einschließlich des Acceptanten drei sichere und solide Verpflichtete wechselmäßig haften;
i) durch Belegung bei Banken, welche von dem Landesausschuß als geeignet bezeichnet werden.

Durch Beschluß des Kommunallandtags oder des Landesausschusses, welcher der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau bedarf, wird festgesetzt, in welchem Verhältnisse die Belegung der Bestände der Sparkasse in den einzelnen Geschäftszweigen erfolgen soll.

§. 12.

Die Sparkasse ist ferner befugt, Depositengelder anzunehmen und zu verzinsen, mit Korporationen und Privaten in Kontokorrent-Verkehr zu treten und Aufträge zur Einkassirung von Wechseln und ähnlichen Papieren sowie zum An- und Verkauf von Werthpapieren auszuführen.

Mit Zustimmung des Kommunallandtags und Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau kann die Nassauische Sparkasse noch weitere Geschäftszweige übernehmen.

§. 13.

Aus den Ueberschüssen der Sparkasse ist ein Reservefonds zu bilden, welcher mindestens 5 Prozent der Spareinlagen betragen muß. Sofern der Reservefonds die erforderliche Höhe erreicht hat, hat der Kommunallandtag zu bestimmen, wie die jährlichen Ueberschüsse verwendet werden sollen. Der Reservefonds darf nur in derselben Weise wie die übrigen Bestände der Sparkasse belegt werden.

§. 14.

Der Vermögensstand der Nassauischen Landesbank und der Nassauischen Sparkasse ist jedes Jahr mindestens einmal in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. April 1902.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

(Nr. 10341.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Eltville, Herborn, Idstein und Weilburg. Vom 30. April 1902.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörigen Gemeinden Schaumburg und Steinsberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Eltville gehörige Gemeinde Erbach,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Heisterberg,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Königshofen,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörige Gemeinde Freienfels

am 1. Juni 1902 beginnen soll.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.